

# Gerichtliches Verfahren

## Fristen

- **Klage:** Frist zur Einreichung zwei Wochen, § 74 Abs. 1 AsylG, „Regelbegründungsfrist“ ein Monat, § 74 Abs. 2 AsylG; ein Versäumnis dieser Frist ist prozessual unschädlich, dennoch ist es sinnvoll, die Klage möglichst rasch und umfassend zu begründen. Zu beachten sind vom Gericht gesetzte Fristen, v.a. die Aufforderung zum Betreiben des Verfahrens, ein Versäumnis führt zur Einstellung (fiktive Klagerücknahme, § 81 AsylG); das Gericht kann auch u.U. verspätetes Vorbringen zurückweisen, § 87b VwGO.
- **Eilverfahren** (immer notwendig bei o.u.): Frist für Klage und Eilantrag eine Woche, § 74 Abs. 1 AsylG; bei Dublin: § 34a Abs. 2 AsylG.

### Wichtig:

- Die Ausreisefrist beträgt ebenfalls nur eine Woche, § 36 Abs.1 AsylG; der/ die Betroffene bleibt ausreisepflichtig, es sei denn das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage an; d.h.: mit Ablehnung des Eilantrages gibt es auch **keine** Ausreisefrist mehr; die Abschiebung muss nicht nochmals angedroht und neuerdings darf der Termin zur Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise auch nicht mehr angekündigt werden (§ 59 Abs.1 S. 8 AufenthG).
- Der Eilantrag ist – im Normalfall – auch sofort, nämlich innerhalb der Woche zu begründen.

## Hinweise zur Begründung

- Eilverfahren (offensichtlich unbegründet):
  - überprüfen: worauf wird die Ablehnung als offensichtlich unbegründet durch das Bundesamt gestützt? vgl. § 30 Abs.2 und 3 AsylG
  - die aufschiebende Wirkung der Klage ist anzuordnen (§ 80 Abs.5 VwGO), wenn „ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides“ bestehen, § 36 Abs. 4 AsylG. Neben den Gründen in § 30 Abs. 3 AsylG gilt generell (Rechtsprechung des BVerfG): offensichtlich unbegründet ist ein Asylantrag dann, wenn unter Auswertung aller verfügbarer Erkenntnismittel und Erforschung des Sachverhaltes und nach allg. Auffassung das Begehren „die Aussichtlosigkeit der der Stirn trägt“, also

- letztlich kein „Schutzgesuch“ vorliegt. Es geht also darum, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides zu begründen.
- Hierbei kann hilfreich sein: Gibt es formale Fehler, sind Fristen versäumt worden? Gibt es Missverständnisse, die geklärt werden können, im Zweifel durch entsprechende Belege; gibt es Unterlagen, die vorgelegt, aber nicht berücksichtigt wurden? Kann man – ganz schnell - noch weitere Unterlagen vorlegen, beispielsweise Atteste. Wichtig: Gibt es u.U. Gerichtsentscheidungen oder Auskünfte/ Informationen, die belegen, dass die „Lagebeurteilung“ des Bundesamtes doch nicht so eindeutig ist? Wenn das Bundesamt die Glaubwürdigkeit anzweifelt: kann man hierzu im einzelnen eine detaillierte Gegendarstellung geben? Widersprüche aufklären? Kann im Einzelfall sehr schwierig sein.
  - Man kann aber auch im Einzelfall das Gericht um Fristverlängerung bitten.
  - **Anders bei sicheren Herkunftsstaaten:** hier muss, aufgrund der Beweislastumkehr, im Einzelfall dargelegt werden können, dass der/ die Betroffene doch nicht „sicher“ war, was sehr schwierig ist und extrem selten gelingt. In der Praxis geht es – im Einzelfall auch sehr aufwendig – um Krankheitsfälle, d.h. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG
  - **Dublin:** Handelt es sich um „prekäre Länder“ oder individuell besondere Situationen (Ausweitung der Rechtsprechung/ Dublin); kann eine Reiseunfähigkeit begründet werden?
  - Begründung der Klage: Hier hat man viel mehr Zeit; wichtig ist, den Sachverhalt und das Protokoll des Bundesamtes mit dem Flüchtling ausführlich durchzusprechen; dann Schwachpunkte in der Argumentation des Bundesamtes zu finden und die Klage individuell zu begründen. Ich persönlich rate von zu detaillierter Klagebegründung ab, ich beschränke mich auf die Aufklärung von Missverständnissen und Widersprüchen, soweit möglich, und die wesentlichen Punkte im Vortrag. Hilfreich auch hier: Objektive Anhaltspunkte (andere Gerichtsentscheidungen, Auskünfte, die das Bundesamt nicht berücksichtigt hat, etwa Schweizer Flüchtlingshilfe oder andere Organisationen UNHCR, Infos aus asyl.net und ecoi.net; juris).